

Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverrechnung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 3.50, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h. der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 40.

Sonntag, 7. Oktober 1906.

37. Jahrg.

## Kundmachungen.

Kommenden Dienstag den 9. d. Mts. ist

### Vieh- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, wollen dies dem Bauleiter melden.

Dornbirn, am 7. Oktober 1906.

Der Bürgermeister.

## Kundmachung,

### betr. die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, und des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, haben sich diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landeschützen (Landwehr) — einschließlich deren Ersatzreserven — oder der Gendarmarie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbildung des Landsturmcs zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchen Zwecke mit Widmungsarten versehen sind und sich im Bereiche des obigen politischen Bezirkes aufhalten, am 14. Oktober 1906 mit ihrem Landsturmpasse, beziehungsweise militärischen Entlassungsdokumente im Rathaus in Dornbirn, 2. Stock, Zimmer Nr. 14 von nachmittags 3 bis 5 Uhr persönlich vorzustellen, beziehungsweise zu melden.

Diejenigen Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unausschießbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse am vorstehenden Tage sich nicht vorstellen können, haben die Vorstellung Donnerstag den 18. Oktober 3 Uhr nachmittags bei der obigen Meldestelle (bei der gemischten Kommission im Rathaus in Dornbirn, Zimmer Nr. 4) nachzutragen.

2. Meldepflichtige, welche aus irgend einer Ursache nicht im Besitze ihres Landsturmpasses, beziehungsweise ihres militärischen Austritts(Entlassungs)dokumentes (Zertifikat, Bescheinigung u.) sind, haben ein anderes, ihre Identität beglaubigendes Dokument, als: Tauf- (Geburts-), Heimatchein, Arbeitsbuch, Bestätigung über die leibtenwirkte Vorstellung (Melbung) u. und die etwa in Händen habende Widmungsarte, eventuell das Landsturmentbesitzzertifikat mitzubringen.

3. Die im Bereiche der obigen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigten abwesenden Meldepflichtigen erstatten ihre Melbung persönlich, wie folgt:

- In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern: bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindevorsteher), Melbeamte u. des Aufenthaltsortes;
- in den Ländern der ungarischen Krone: bei den hiesig bestimmten Meldebehörden;
- in Bosnien und der Herzegovina: beim nächsten dortländigen Bezirksamte (Bezirksverpostler, Stadtmagistrat in Sarajevo) des Aufenthaltsortes;
- im Inlande: bei dem etwa im Aufenthaltsorte oder dielem zunächst befindlichen Militärstationskommando;
- im Auslande: die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gefällige Vorstellung (Melbung) in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen l. und l. Vertretungsbehörde (Vorherrschaft, Gesandtschaft, Konsulat u.).

4. In den im Punkte 3 c) und d) angeführten Fällen kann die bezügliche Melbung\* bei der betreffenden Meldestelle, wenn diese sich weder im Aufenthaltsorte, noch in dessen nächster Nähe befindet, auch schriftlich erfolgen und ist letzteres auch den im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen sowie jenen Landsturmpflichtigen gestattet, welche auf einem l. u. t. Kriegsschiffe kontraktlich aufgenommen oder auf Schiffen einer Dampfschiffahrtsunternehmung angestellt und tatsächlich eingeschifft sind.

5. Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, haben dies gelegentlich der Vorstellung (Melbung) anzuzeigen.

6. Die mit Seereisebewilligungen versehenen meldepflichtigen Landsturmmänner können die vorgeschriebene Melbung — zur anberaumten Zeit — mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindeverwaltung der Heimatgemeinde bewirken lassen.

7. Kranke, deren Transportunfähigkeit glaubwürdig nachgewiesen ist, können ihre Meldungen unter Anschluß des Landsturmpasses, beziehungsweise des militärischen Austritts(Entlassungs)-dokumentes (Legitimationsdokumentes), bei der Meldestelle — zur anberaumten Zeit — durch Angehörige oder Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich anbringen lassen.

8. Die schriftlichen Meldungen, welchen der Landsturmpass, beziehungsweise das militärische Entlassungsdokument oder — nach den Bestimmungen des Punktes 2 — ein anderes Legitimationsdokument beigezuziehen ist, haben alle

Anmerkung: \* Melbungen samt deren Beilagen zu Gebührensachen sind Kerpel- und postfrei, wenn sie (auf der Adresse) die Bezeichnung: „Leber amtliche Aufzählung“ enthalten.  
Die Postfreiheit erstreckt sich nur auf die Österreichisch-ungarische Monarchie, dann auf Bosnien und die Herzegovina.